

Gleichschrift

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. April 2009
GZ 301.545/002-S4-2/09

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden; Begutachtung und Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 9. März 2009, Zl. BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 und das Marktordnungs-Überleitungsgesetz geändert werden und nimmt dazu in inhaltlicher Hinsicht Stellung wie folgt:

Was die Antragstellung für die erhöhten Milchquoten (geplanter § 10 Abs. 2 Z 1a MOG 2007) betrifft, sollte nach Ansicht des Rechnungshofs der ersten vorgeschlagenen Variante, nämlich der Quotenzuteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne gesonderten Antrag, der Vorzug gegeben werden. Nach den Erläuterungen verursacht diese Variante wesentlich geringere Kosten; in der Vergangenheit haben nahezu alle Milcherzeuger (98,8 %) die Quotenzuteilung beantragt.

Was die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen betrifft, bestehen Ungereimtheiten, zumal der im Vorblatt angeführte Gesamtbetrag von 923.000 EUR (für das erste Jahr) nicht mit der Summe aus den in den Erläuterungen angeführten Positionen übereinstimmt. Des Weiteren fehlt eine nachvollziehbare Herleitung des bei der AMA zusätzlich entstehenden Aufwandes. Es ist nicht erkennbar, nach welchen Grundsätzen der Administrativaufwand bei der AMA abgeschätzt wurde. Gemäß TZ 1.4.1 der aufgrund von § 14 Abs. 5 BHG erlassenen Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen wären die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

GZ 301.545/002-S4-2/09

Seite 2 / 2

Da eine solche Darstellung gänzlich fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen in diesem Punkt nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Diese Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

